

STADT AHRENSBURG - STV-Beschlussvorlage -		Vorlagen-Nummer 2018/090/1
öffentlich		
Datum 25.10.2018	Aktenzeichen IV.2.8	Federführend: Herr Baade

Betreff

EU-Umgebungslärmrichtlinie 3. Stufe – Beschluss der Lärmaktionsplanung

Beratungsfolge Gremium Umweltausschuss Stadtverordnetenversammlung	Datum 14.11.2018 26.11.2018	Berichterstatter Herr Schmidt		
Finanzielle Auswirkungen:	X	JA		NEIN
Mittel stehen zur Verfügung:		JA		NEIN
Produktsachkonto:				
Gesamtaufwand/-auszahlungen:				
Folgekosten:				
Bemerkung:				
Berichte gem. § 45 c Ziff. 2 der Gemeindeordnung zur Ausführung der Beschlüsse der Ausschüsse:				
	Statusbericht an zuständigen Ausschuss			
X	Abschlussbericht			

Beschlussvorschlag:

Der Umweltausschuss stimmt dem Lärmaktionsplan zu.

Sachverhalt:

Diese Sitzungsvorlage ist die modifizierte Fassung der Vorlage Nr. 2018/090, welche am 12.09.2018 im Umweltausschuss behandelt, jedoch noch nicht beschlossen wurde. Auf Wunsch des Ausschusses sollten die während und nach der Sitzung vorgebrachten Anregungen - insbesondere des Bürger- und Grundeigentümergebietes Waldgut Hagen (BGV) - von der Verwaltung untersucht und in die vorliegende Sitzungsvorlage Nr. 2018/090.1 eingearbeitet werden.

Die EU-Umgebungslärmrichtlinie aus dem Jahr 2002 fordert die Erstellung von Lärmkarten und Lärmaktionsplänen und sieht vor, dass diese alle fünf Jahre fortgeschrieben bzw. überprüft werden. Somit soll möglichen Veränderungen in der Lärmsituation im Stadtgebiet Rechnung getragen werden.

Die 1. Stufe der Umsetzung der Richtlinie erfolgte in den Jahren 2007 bis 2009 - rückblickend ist festzuhalten, dass in der Stadt Ahrensburg eine umfassende und detaillierte Betrachtung der Lärmsituation erfolgte und unter Einbeziehung der Öffentlichkeit Maßnahmen zur Lärminderung erarbeitet wurden.

Die 2. Stufe der Umsetzung der Richtlinie erfolgte in den Jahren 2012 bis 2014 und wurde analog zur Umsetzung der 1. Stufe unter Einbeziehung der Öffentlichkeit erarbeitet und über das Land an die EU übermittelt.

Die 3. Stufe der Umsetzung der Richtlinie erfolgt seit Anfang 2017. Im Jahr 2017 wurde die Lärmkartierung neu berechnet bzw. den gegebenen Verhältnissen angepasst.

Anfang 2018 wurde der Entwurf der neuen Lärmaktionsplanung durch das Fachbüro Lärmkontor aus Hamburg angefertigt. Der Entwurf der fortgeschriebenen Lärmaktionsplanung wurde im Mai 2018 von den Gremien beschlossen und zur Offenlage freigegeben.

Analog zur Bauleitplanung ist die Beteiligung der Öffentlichkeit bei den Lärmaktionsplänen zwingend erforderlich (§ 47 BImSchG) - die Offenlage des Entwurfs erfolgte vom 08.06.2018 bis 20.08.2018 im Foyer des Ahrensburger Rathauses.

Es gingen vier Einwendungen gegen den Entwurf der Lärmaktionsplanung bei der Verwaltung ein:

1. Ein Anwohner aus der Siedlung Am Hagen
2. Der Bürger- und Grundeigentümergeverein „Waldgut Hagen“
3. Die Initiative Fluglärmschutz Ahrensburg (acht Fluglärmbeschwerden)
4. Eine Anwohnerin aus der Straße Lohe

Aufgabe der Verwaltung ist es, die Einwendungen zu prüfen und Empfehlungen für mögliche Schlussfolgerungen zu definieren (Abwägung).

In der nachfolgenden Abwägung (**Anlage 1**) sind die Einwendungen in Form einer Synopse (Gegenüberstellung) aus der Offenlage auf der linken Blattseite und die Stellungnahmen der Verwaltung auf der rechten Blattseite aufgeführt. Änderungen zur Vorlage Nr. 2018/090 sind kursiv dargestellt.

Die während und nach der Umweltausschusssitzung am 12.09.2018 vorgebrachten Anregungen - insbesondere des BGV - beziehen sich auf folgende Aspekte:

- Öffentlichkeits- bzw. Bürgerbeteiligung
- Beschluss der STVV Nr. 2015/009/1. Nicht gemeinverständlich nachvollziehbare Belastungszahlen
- Nutzung aktueller Verkehrszahlen aus den von der Stadt angeschafften und in diversen Straßen aufgestellten Geschwindigkeitsmessanlagen.
- Forderung eines Quellennachweises
- Widerspruch bezüglich Maßnahme 41 – Maßnahme 41 wurde aus dem Lärmaktionsplan entfernt, weil die Maßnahme bereits erledigt war.

Diese Einwendungen bzw. Anregungen gingen also nicht aus der offiziellen Offenlage hervor und sind in **Anlage 2 / Einwendungen außerhalb der Offenlage** ebenfalls in Form einer Synopse aufgeführt – die Stellungnahmen der Verwaltung sind - analog zu Anlage 1 – ebenfalls auf der rechten Seite aufgeführt.

Sollten sich, insbesondere im Zusammenhang mit den vom Land zur Verfügung gestellten Verkehrszahlen, während der Sitzung nicht alle Unstimmigkeiten abschließend klären lassen, so sollte die Lärmaktionsplanung dennoch beschlossen werden, weil ein gewisser Zeitdruck zur Abgabe an das Land besteht. Da die EU-Lärmaktionsplanung generell ein kontinuierlicher Prozess ist, der laufend fortgeführt wird, werden Unstimmigkeiten auch nach Abgabe der Lärmaktionsplanung geklärt und im Rahmen des Monitoring in den Lärmaktionsplan eingearbeitet.

In diesem Zusammenhang wird noch einmal darauf hingewiesen, dass die im Lärmaktionsplan beschlossenen Maßnahmen zur Lärminderung keine rechtlich bindende Wirkung haben.

In der **Anlage 3** ist die Endfassung der Lärmaktionsplanung aufgeführt.

Die Verwaltung empfiehlt, der Endfassung der Lärmaktionsplanung zuzustimmen - anschließend wird diese in der vorgeschriebenen Kurzfassung über das Land an die EU weitergeleitet.

Michael Sarach
Bürgermeister

Anlagen:

Anlage 1: Abwägung durch die Offenlage

Anlage 2: Abwägung nach der Offenlage

Anlage 3: Endfassung Lärmaktionsplan